Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Bekanntgabe
über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg hat am 17.10.2025 bei der Planfeststellungsbehörde den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für eine Planänderung beim Neu- und Ausbau der B 33 Allensbach/West bis Konstanz (Landeplatz) im Bereich des Bahnhofs Reichenau (Abschnitt F) gestellt.

Der Antrag beinhaltet die Änderung eines Vorhabens, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, und erreicht - da es zwar Teil des Ausbaus einer bestehenden Bundesstraße ist, aber keine Länge von 10 Kilometern hat (Nr. 14.5 der Anlage 1 zum UVPG) - nicht allein die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Daher ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in diesem Fall eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Daher wird für das beantragte Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Gründen:

- Das Bahnhofsareal weist einen hohen Versiegelungsgrad auf, so dass nur eine zusätzliche Versiegelung 0,23 ha verursacht wird.
- Natürliche Bodenverhältnisse bestehen nur im Bereich des Feuchtbiotops im Nordwesten des Plangebiets. Alle anderen betroffenen Böden sind anthropogen hergestellte Sekundärböden
- Ein Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt besteht nur im Bereich des o.g. Feuchtbiotops, wobei dort nur jüngeres Weiden- und Brombeergebüsch betroffen ist.
- Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche 2 am Bahnhof Reichenau ist zwar ein Reptilienhabitat betroffen, eine erhebliche Beeinträchtigung wird jedoch durch die vorgezogen zu realisierende CEF-Maßnahme 32.6 V vermieden.
- Es bestehen keine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.
- Das Vorhaben hat positive Auswirkungen im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholung, da die Bedingungen für den Radtourismus deutlich verbessert werden.

- Die Planänderung führt zu keinen zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen sind lediglich für das Landschafts-/Ortsbild und das Schutzgut ‚Luft und Klima' zu erwarten, da zur Realisierung des Vorhabens 20 Bäume gefällt werden müssen.

Diese Beeinträchtigungen stellen in der Summe keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen dar, welche die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen könnten. Es genügt die Bestandsaufnahme und Bewertung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Auf dessen Grundlage ist eine angemessene Bewältigung der Beeinträchtigungen durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sichergestellt (wobei letztere zur Beurteilung der Notwendigkeit einer UVP nicht einbezogen wurden).

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 79, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 24.10.2025
Regierungspräsidium Freiburg